



Nummernplan (0)180 Service-Dienste-Rufnummern

Verfügung Nr. 46/2012 vom 08.08.2012 (Amtsblatt 15/2012, mit redaktionellen Korrekturen)

1. Rechtsgrundlage

Rufnummern für Service-Dienste sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004, BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 03.05.2012, BGBl. I Nr. 19 vom 09.05.2012, S. 958 ff.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.) fest, wie der Nummernbereich für Service-Dienste strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für Service-Dienste-Rufnummern wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (Mitteilung Nr. 553/2012, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15 vom 08.08.2012).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich (0)180 für Service-Dienste bereitgestellt.

Rufnummern für Service-Dienste setzen sich aus einer vierstelligen Dienstekennzahl und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer zusammen. Die Dienstekennzahl besteht aus der Ziffernfolge „180“ und einer einstelligen Tarifkennung. Bei einer Anwahl der Rufnummer von einem deutschen Netzzugang ist der Rufnummer das Präfix „0“ voranzustellen.

Rufnummern für Service-Dienste sind damit folgendermaßen strukturiert:

Präfix 0	Nationale Rufnummer (10 Ziffern)	
	Dienstekennzahl (4 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (6 Ziffern)
	Ziffernfolge 180	Tarifkennung (1 Ziffer)

Historisch bedingt gibt es auslaufend kürzere Teilnehmerrufnummern.

Es werden die Dienstekennzahlen mit den Tarifkennungen „-1“ bis „-7“ bereitgestellt. Die Tarifkennungen „-0“, „-8“ und „-9“ stellen eine Reserve dar.

3. Nutzungszweck

Service-Dienste-Rufnummern dürfen ausschließlich für die Erbringung von Service-Diensten im Sinne von § 3 Nr. 8b TKG genutzt werden.

Hinweis: Rufnummern für Service-Dienste sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Die Zuteilung einer Service-Dienste-Rufnummer erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag.

4.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuteilung ist, dass der Antragsteller die Einrichtung einer Rufnummer für Service-Dienste bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen will und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Die Beauftragung kann direkt beim Betreiber eines Telekommunikationsnetzes oder indirekt über einen Diensteanbieter erfolgen. Zuteilungen werden auch gegenüber dem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass er in dem von ihm betriebenen Telekommunikationsnetz eine Rufnummer für Service-Dienste einrichten will und beabsichtigt, bei ihrer Anwahl selbst einen dem Nutzungszweck der Rufnummer entsprechenden Dienst zu erbringen (vergleiche Abschnitt 5.3).

4.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen Empfangsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. Empfangsbevollmächtigte genannt, so gilt die

erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte Empfangsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses oder eines ähnlichen amtlichen Ausweises;

b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregistorauszuges; falls nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z.B. Vereinsregistorauszug, Gewerbeanmeldung);

c) bei amtlich eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die amtliche Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Rufnummer direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen und die Rufnummer innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.

5.2 Tariffestlegungen

5.2.1 Tarifkennung „-1“ bis „-5“

Bei Service-Dienste-Rufnummern mit den Tarifkennungen „-1“ bis „-5“ ist für Anrufe aus den Festnetzen eine Preisfestlegung nach § 67 Abs. 2 TKG mit einer gesonderten Verfügung erfolgt.

Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen wird der Preis durch den Anbieter des Anrufers festgelegt (Online-Billing). Gemäß § 67 Abs. 2 TKG ist mit gesonderter Verfügung festgelegt worden, dass die Abrechnung pro Minute erfolgt.

5.2.2 Tarifkennung „-6“ und „-7“

Bei Service-Dienste-Rufnummern mit den Tarifkennung „-6“ und „-7“ erfolgen Preisfestlegungen nach § 67 Abs. 2 TKG mit einer gesonderten Verfügung.

5.3 Verbot des Verbindungsabbruchs bei blocktarifierten Anrufen

Bei Diensten, bei denen die Abrechnung im Festnetz und im Mobilfunk pro Anruf erfolgt, darf die Verbindung, nachdem diese entgeltpflichtig geworden ist, nicht willkürlich durch den Diensteanbieter abgebrochen werden.

5.4 Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Kunden im Rahmen einer Dienstleistung

5.4.1 Grundsätze

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Kunden im Rahmen einer Dienstleistung ist zulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn der Kunde den Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Kunden unter der Rufnummer einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Kunden hinauslaufen, sind unzulässig (vergleiche § 4 Abs. 5 TNV).

5.4.2 Schriftform

Die Vereinbarung zwischen dem Zuteilungsnehmer und seinem Kunden über die Nutzung der Rufnummer für den Kunden bedarf der schriftlichen Form. Sie ist auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen.

5.4.3 Verbot der Kettenweitergabe

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für einen Kunden im Rahmen einer Dienstleistung schließt aus, dass der Kunde die Rufnummer seinerseits für einen seiner Kunden nutzt (Verbot der „Kettenweitergabe“).

5.4.4 Auskunftspflichten

Der Zuteilungsnehmer bleibt Nutzer der Nummer im Sinne des Abschnitts 4.1 und damit gegenüber der Bundesnetzagentur für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist der Zuteilungsnehmer verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Namen und ladungsfähige Anschrift desjenigen zu erteilen, für den er die Rufnummer nutzt (vergleiche auch § 67 Abs. 1 TKG).

5.5 Zuteilung einer Rufnummer an den Kunden eines Diensteanbieters

5.5.1 Rechte des Kunden

Der Kunde eines Diensteanbieters kann die Zuteilung einer dem Diensteanbieter zugeteilten Rufnummer an sich beantragen, wenn

- a) die Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung, bei der er Kunde ist, genutzt wird,
- b) der Dienstleistungsvertrag eine Laufzeit von mehr als 89 Tagen hat und
- c) während der Vertragslaufzeit ausschließlich der Kunde unter der Nummer erreichbar ist.

5.5.2 Hinweispflicht des Diensteanbieters

Der Kunde ist auf das Recht in 5.5.1 hinzuweisen.

5.5.3 Rechtsfolgen

Das Vorliegen der in Ziffer 5.5.1 genannten Voraussetzungen ist der Bundesnetzagentur vom Kunden mit geeigneten Mitteln glaubhaft zu machen. Die Bundesnetzagentur hört daraufhin den Diensteanbieter an. Liegen die genannten Zuteilungsvoraussetzungen vor, stellt die Bundesnetzagentur das Erlöschen des Nutzungsrechts des Diensteanbieters fest und teilt dem Kunden die Rufnummer unmittelbar zu. Das Nutzungsrecht des Zuteilungsnehmers ist auflösend bedingt durch die in diesem Fall erfolgende Feststellung des Erlöschens des Nutzungsrechts seitens der Bundesnetzagentur. Die Zuteilung der Rufnummer wird auch dem Diensteanbieter bekannt gegeben.

5.6 Veränderung des Nummernformats

5.6.1 Rufnummernverlängerungen

5.6.1.1 Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke

Eine Rufnummernverlängerung durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke ist zulässig.

Unter der Nutzung der Rufnummer für eigene Zwecke ist nur die unternehmensinterne Nutzung der verlängerten Rufnummer zu verstehen. Ein Empfang externer Telefonate und Telefaxe unter der verlängerten Rufnummer ist hierbei nur dann zulässig, wenn der Zuteilungsnehmer oder ein Dienstleister des Zuteilungsnehmers unter der verlängerten Rufnummer erreichbar ist. Die erreichbaren natürlichen Personen oder Organisationseinheiten müssen dem Zuteilungsnehmer zugehörig sein oder den Dienst in dessen Auftrag so erbringen, dass der Dienstleister des Zuteilungsnehmers hierbei nicht selbst zum Diensteanbieter wird. Als dem Zuteilungsnehmer zugehörig gelten für die Dauer ihres Aufenthalts auch Personen, die in den Räumlichkeiten des Zuteilungsnehmers quartieren (z.B. Hotelgäste und Krankenhauspatienten). Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet. Eine vertragliche Vereinbarung der Nutzung von verlängerten Rufnummern zwischen dem Zuteilungsnehmer und Dritten ist mit Ausnahme der unter 5.5.1.2 genannten Fallgestaltung unzulässig.

5.6.1.2 Rufnummernverlängerung bei Nutzung einer Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung

Ein Kunde, für den eine Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung genutzt wird (Abschnitt 5.3), darf eine verlängerte Rufnummer ausschließlich für unternehmensinterne Zwecke nutzen. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Verlängerung durch den Kunden oder durch den Zuteilungsnehmer für den Kunden vorgenommen wird. Eine Verlängerung zu darüber hinausgehenden Zwecken ist nicht gestattet.

5.6.1.3 Hinweise zur Erreichbarkeit verlängerter Rufnummern

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Inwieweit verlängerte Rufnummern erreichbar sind, richtet sich nach den technischen Gegebenheiten bei den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern.
- Nach der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion können Rufnummern in Deutschland bis zu 13 Ziffern lang sein (ohne Präfix „0“).

5.6.2 Verkürzung

Es ist unzulässig, Service-Dienste-Rufnummern in verkürzter Form zu nutzen.

5.7 Rückgabe von Rufnummern

Erfolgt – entgegen Ziffer 5.1 – innerhalb von 180 Tagen keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung für 180 Tage oder beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Service-Dienste-Rufnummer gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

5.8 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich sein Name, seine ladungsfähige Anschrift oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbvollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Die Vorlage sollte an folgende Stelle erfolgen:

Bundesnetzagentur
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg
Standort Fulda
Marquardstr. 27-29
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (9 ct/min).

6. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung tritt am 10.09.2012 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

117c 3825-2